

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Canan Bayram (Bündnis 90/Die Grünen)

vom 10. September 2009 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Oktober 2009) und **Antwort**

Zukunft der gesetzlichen Altfallregelung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Absatz 1, Satz 1 Aufenthaltsgesetz („auf Probe“) erhalten haben, beziehen volle, ergänzende oder geringe ergänzende soziale Transferleistungen nach SGB II?

2. Wie viele der „auf Probe“ erteilten Aufenthaltserlaubnisse werden zum Jahreswechsel 2009/2010 damit vermutlich nicht verlängert werden, weil die geforderte überwiegend eigenständige Lebensunterhaltssicherung nicht nachgewiesen wird?

Zu 1. und 2.: Seit Inkrafttreten der gesetzlichen Altfallregelung haben in Berlin 1.416 Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgesetz) erhalten mit der Möglichkeit, bis Ende 2009 nachzuweisen, dass der Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit gesichert werden kann.

Wie viele Personen davon tatsächlich Transferleistungen in Anspruch nehmen, ist statistisch nicht erfasst. Daher kann auch nicht zuverlässig eingeschätzt werden, wie viele der „auf Probe“ erteilten Aufenthaltserlaubnisse nach der gesetzlichen Altfallregelung nicht verlängert werden dürften. Da der betroffene Personenkreis jedoch bisher den Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln sichern konnte, ist anzunehmen, dass der weitaus größte Teil auch Transferleistungen bezieht.

3. Welche Maßnahmen plant der Senat, damit diese Personengruppe nicht zurück in eine Duldung fällt?

Zu 3.: Der Senat hat nicht die Absicht, alle Ausländer/innen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104 a Abs. 1 AufenthG erhalten haben, um sich um einen Arbeitsplatz zu bemühen, zur Ausreise aufzufordern und abzuschieben, nur weil sie trotz intensiver Bemühungen keinen Arbeitsplatz gefunden haben.

Wegen der Kürze der Zeit hat der Senat von einer Bundesratsinitiative zur Rechtsänderung mit dem Ziel,

auch diesem Personenkreis ein Bleiberecht zu verschaffen, abgesehen.

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat vielmehr im Rahmen geltenden Rechts bereits mit Schreiben vom 4. August 2009 das Bundesministerium des Innern (BMI) um Einvernehmen für eine Länderanordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG gebeten.

Danach sollte das BMI sein Einvernehmen für eine Regelung erklären, auch den Ausländern/innen nach Auslaufen der nach § 104 a Abs. 1 AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnis weiterhin eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, die den Nachweis erbringen können, dass sie sich ernsthaft und nachhaltig um die Sicherung des Lebensunterhaltes für die eigene Person ggf. auch für die Familie durch eigenes Erwerbseinkommen bemüht haben. Zur Führung des Nachweises seien insbesondere Eingliederungsvereinbarungen nach SGB II (Sozialgesetzbuch) und konkrete Bewerbungen um Arbeitsplätze geeignet. Mit Schreiben vom 11. September 2009 hat das BMI die erbetene Einvernehmenserklärung verweigert und auf bundeseinheitliche Antworten nach Beginn der neuen Legislaturperiode im Bund verwiesen. Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hat sich daraufhin erneut mit Schreiben vom 14. Oktober 2009 an den BMI gewandt und eine im Sinne des Schreibens vom 4. August 2009 zufrieden stellende Regelung für die Personen eingefordert, die trotz Bemühungen bisher keinen Arbeitsplatz gefunden haben. Dabei geht es bundesweit um nahezu 30.000 Personen, für die eine Regelung nicht erst auf der Innenministerkonferenz der Länder am 4. Dezember 2009, sondern sofort gefunden werden müsse, damit sie noch rechtzeitig verwaltungsmäßig umgesetzt werden kann.

Eine Antwort des BMI steht noch aus.

Darüber hinaus unterstützt der Senat durch die Beteiligung des Büros des Beauftragten des Senats für Integration und Migration an dem Projekt „bridge - Berliner Netzwerke für Bleiberecht“ Bleibeberechtigte bei der Suche nach Arbeits- und Ausbildungsplätzen. Die Projektlaufzeit endet jedoch am 30.09.2009. Der Senat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür ein, dass das aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des

Bundesministeriums für Arbeit und Soziales geförderte und im Herbst 2009 auslaufende „ESF-Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung von Bleibeberechtigten und Flüchtlingen mit Zugang zum Arbeitsmarkt“ sowie das Projekt bridge verlängert werden, damit mittelfristig eine Integration der Bleibeberechtigten in den Arbeitsmarkt gelingen kann.

4. Wie viele Personen lebten am 30. Juni 2009 - zusammen mit einem oder mehreren minderjährigen ledigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft - seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen in Berlin, die aber die nach § 104a Absatz 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz erforderliche Aufenthaltsdauer von sechs Jahren zum 1. Juli 2007 noch nicht erreicht hatten (bitte nach Duldung, Gestattung und Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen aufschlüsseln)?

Zu 4.: Die Zahlen sind statistisch nicht erfasst, so dass Angaben nicht gemacht werden können.

5. Hält der Senat es für angezeigt, auch diese Personen, in eine Bleiberechtsregelung mit einzubeziehen? Wenn ja, was gedenkt der Senat dafür zu tun? Wenn nein, warum nicht?

Zu 5.: Wir sollten zuerst für die Personen, die die Einreisestichtage der gesetzlichen Altfallregelung des § 104 a AufenthG erfüllen, eine abschließende zufrieden stellende Regelung finden. Langfristig sollte die Regelung des § 104 a AufenthG als Dauerrecht ausgebaut werden. Hierzu werden Initiativen in Richtung Bund und Innenministerkonferenz ergriffen werden.

Berlin, den 27. Oktober 2009

Dr. Ehrhart Körting
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Novemb. 2009)